

Sperrzeiten im Gastgewerbe

(tuf-9364/Stand: Juli 1999)

Welche Sperrzeiten gelten für meinen Betrieb?

(§ 1 Abs. 1 u. 2 OÖ Sperrzeiten-Verordnung 1978)

Betriebsart	Sperrzeiten	
	Aufsperr- stunde	Sperr- stunde
Gasthaus, Gasthof, Hotel, Rasthaus, mit Ausnahme der Gästebeherbergung	06:00	02:00
Restaurant, Speisehaus, Bierstube, Branntweinstube, Weinstube, Eisdiele/Eissalon	08:00	02:00
Cafe, Cafe-Restaurant, Kaffeehaus, Tanzcafe	06:00	04:00
Bar, Diskothek	18:00	04:00
Nachtklub (Betrieb mit varietartigen Darbietungen oder Animierlokal, jeweils ohne Publikumstanz)	18:00	06:00
Buffet, Cafe-Konditorei, Espresso und alle übrigen Gastgewerbebetriebe	06:00	24:00
Für die bloße Gästebeherbergung (siehe oben erster Punkt) ist keine Sperrzeit festgelegt.	—	—

Wichtig: Wenn im Betriebsanlagen-Genehmigungsbescheid die Sperrzeiten eingeschränkt wurden, gelten die eingeschränkten Sperrzeiten!

Welche Sonderbestimmungen gibt es für Bahnhöfe, Flugplätze, Schifflandeplätze sowie Autobahnstationen?

(§ 1 Abs. 3 u. 4 OÖ Sperrzeiten-Verordnung 1978)

Die in Bahnhöfen, auf Flugplätzen und an Schifflandeplätzen gelegenen Gastgewerbebetriebe dürfen über die oben festgelegten Sperrzeiten hinaus bis zu einer Stunde vor der ersten und nach der letzten Ankunft/Abfahrt des fahrplanmäßig vorgesehenen Verkehrsmittels bzw. eine Stunde vor oder nach der für den jeweiligen Flugplatz behördlich genehmigten Betriebszeit oder für die Abwicklung von Bedarfs- oder Ausweichflügen angeordneten erweiterten Betriebszeit offen gehalten werden.

Die Gastgewerbebetriebe in den Autobahnstationen unterliegen keiner Sperrzeit!

In welchen Zeiträumen sind die Sperrzeiten außer Kraft gesetzt?

(§ 2 OÖ Sperrzeiten-Verordnung 1978)

Die Sperrzeiten gelten nicht für die Nacht vom 31. Dezember zum 1. Jänner (Neujahrsnacht) und für die Nächte vom Faschingsamstag bis zum Aschermittwoch.

Welche Pflichten treffen mich im Zusammenhang mit den Sperrzeiten?

(§ 152 Abs. 3 Gewerbeordnung 1994)

Der Gastgewerbetreibende hat:

- die Gäste rechtzeitig auf den Eintritt der Sperrstunde aufmerksam zu machen,
- dafür zu sorgen, daß die Gäste den Gastgewerbebetrieb spätestens zur Sperrstunde verlassen haben,
- die Betriebsräume und die allfälligen sonstigen Betriebsflächen, ausgenommen die der Beherbergung dienenden, während der Sperrzeit geschlossen zu halten. Während der Sperrzeit darf er Gästen weder den Zutritt zu diesen Räumen und zu diesen Flächen noch dort ein weiteres Verweilen gestatten und die Gäste auch nicht in anderen Räumen oder auf anderen sonstigen Flächen gegen Entgelt bewirten.

Ausnahme: In Beherbergungsbetrieben ist die Verabreichung von Speisen und Getränken an Beherbergungsgäste auch während der Sperrzeiten gestattet.

Gibt es eine Möglichkeit, die Sperrzeiten für meinen Betrieb zu verlängern?

(§ 152 Abs. 4 u. 5 Gewerbeordnung 1994)

Ja! Bei besonderem örtlichen Bedarf hat die Gemeinde unter Bedachtnahme auf die sonstigen öffentlichen Interessen für einzelne Gastgewerbebetriebe eine frühere Aufsperrstunde oder eine spätere Sperrstunde, gegebenenfalls mit Beschränkungen zu bewilligen. Eine solche Bewilligung ist nicht zu erteilen, wenn die Nachbarschaft wiederholt durch ein nicht strafbares Verhalten von Gästen vor der Betriebsanlage des Gastgewerbebetriebes unzumutbar belästigt oder der Gastgewerbetreibende wegen Überschreitung der Sperrstunde oder der Aufsperrstunde wiederholt rechtskräftig bestraft worden ist.

Die Gemeinde hat diese Bewilligung zu widerrufen, wenn:

- der besondere örtliche Bedarf nicht mehr besteht,
- sicherheitspolizeiliche Bedenken bestehen,
- die Nachbarschaft wiederholt durch ein nicht strafbares Verhalten von Gästen vor der Betriebsanlage des Gastgewerbebetriebes unzumutbar belästigt wurde oder
- der Gastgewerbetreibende wegen Überschreitung der Sperrstunde oder der Aufsperrstunde wiederholt rechtskräftig bestraft worden ist.

Können die Sperrzeiten für meinen Betrieb auch verkürzt werden?

(§ 152 Abs. 6 Gewerbeordnung 1994)

Ja! Wenn die Nachbarschaft wiederholt durch ein nicht strafbares¹ Verhalten von Gästen vor der Betriebsanlage² des Gewerbebetriebes unzumutbar belästigt wurde oder wenn sicherheitspolizeiliche Bedenken³ bestehen, hat die Gemeinde eine spätere Aufsperrstunde oder eine frühere Sperrstunde vorzuschreiben. Nachbarn, die eine Verkürzung der Betriebszeit des Gastgewerbebetriebes bei der Gemeinde angeregt haben, sind im Verfahren als Beteiligte beizuziehen. Das heißt, die Nachbarn haben das Recht, an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen und im Verfahren gehört zu werden.

Diese Vorschreibung ist zu widerrufen, wenn angenommen werden kann, daß der für die Vorschreibung maßgebende Grund nicht mehr gegeben ist.

¹ Straffbar wäre ein Verhalten zB gemäß § 3 OÖ Polizeistrafgesetz:

“§ 3: Schutz vor störendem Lärm

- (1) Wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, begeht, außer in den Fällen einer sonst mit Verwaltungsstrafe oder einer mit gerichtlicher Strafe, bedrohten Handlung, eine Verwaltungsübertretung.
- (2) Unter störendem Lärm sind alle wegen ihrer Dauer, Lautstärke oder Schallfrequenz für das menschliche Empfinden unangenehm in Erscheinung tretenden Geräusche zu verstehen.
- (3) Störender Lärm ist dann als ungebührlicherweise erregt anzusehen, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärmes führt, gegen ein Verhalten verstößt, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muß und jene Rücksichtnahme vermissen läßt, die die Umwelt verlangen kann.
- (4) Soweit dadurch ungebührlicherweise störender Lärm erregt wird, ist als Verwaltungsübertretung im Sinne des Abs. 1 insbesondere anzusehen:
 1. auf Verkehrsflächen, die nicht Straßen mit öffentlichem Verkehr im Sinne des § 1 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, sind,
 - a) das Laufenlassen von Kraftfahrzeugmotoren bei stehendem Fahrzeug,
 - b) die Abgabe von Schallzeichen mittels Hupe;
 2. das Befahren von Toreinfahrten, Hausvorplätzen, Höfen von Wohnhäusern, Parkplätzen und sonstigen Grundflächen - soweit es sich hiebei nicht um Straßen mit öffentlichem Verkehr handelt - mit Kraftfahrzeugen bei laufenden Motoren;
 3. die Benützung von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Lautsprechern und sonstigen Tonwiedergabegeräten;”

² Was heißt "vor der Betriebsanlage"? Von der Auslegung dieses Begriffes hängt es unter Umständen ab, ob eine Sperrstunde verkürzt wird!!! Laut Wirtschaftsministerium ist unter dem Begriff vor der Betriebsanlage "zumindest die Fläche in angemessenem Umkreis um die Eingangstüre" zu verstehen (Durchführungserlaß zur Gewerbe-rechtsnovelle 1992).

³ Zur Erfüllung des Tatbestandsmerkmals "sicherheitspolizeiliche Bedenken" müssen durch entsprechende Sachverhaltsfeststellungen gedeckte konkrete Bedenken bestehen (sinngemäß VwGH 28.1.1992, Geschäftszahl 88/04/0022), aus deren Art sich schlüssig erkennen läßt, daß ihnen wirksam durch die Vorschreibung einer - durch die jeweiligen Sachverhaltsumstände bestimmten - früheren Sperrstunde begegnet werden kann. Es ist nicht wesentlich, inwiefern durch derartige erforderliche Maßnahmen eine wirtschaftliche Beeinträchtigung des Gastgewerbebetreibenden eintritt bzw. daß die sicherheitspolizeilichen Bedenken jedenfalls auf Vorkommnisse in der gastgewerblichen Betriebsanlage selbst zurückzuführen sein müssen. Weiters ist es auch nicht entscheidungsrelevant, inwiefern dem Gastgewerbebetreibenden etwa ein Verschulden am Eintritt von Sachverhaltsumständen anzulasten ist, welche die Annahme sicherheitsbehördlicher Bedenken rechtfertigen. VwGH 19.5.1992, Geschäftszahl 92/04/0036.

Können für meinen Betrieb unterschiedliche Sperrzeiten festgelegt werden?

(§ 152 Abs. 8 Gewerbeordnung 1994)

Grundsätzlich Nein! Die Aufsperrstunde und Sperrstunde dürfen in Verordnungen und Bescheiden nur einheitlich für den gesamten Gastgewerbebetrieb mit allen seinen Betriebsräumen und allfälligen sonstigen Betriebsflächen festgelegt werden. Davon ausgenommen sind die Sonderregelungen hinsichtlich Gastgärten (siehe nächsten Absatz).

Welche Sonderregelungen gibt es für Gastgärten?

(§ 148 Abs. 1 Gewerbeordnung 1994)

- Gastgärten, die sich auf öffentlichem Grund befinden oder an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen (zB Schanigärten), dürfen jedenfalls von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr, vom 15. Juni bis einschließlich 15. September bis 23.00 Uhr betrieben werden. "Öffentlich" heißt, daß diese Flächen von jedermann unter den gleichen Bedingungen benutzt werden können.
- Gastgärten, die sich weder auf öffentlichem Grund befinden noch an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, dürfen jedenfalls von 09.00 Uhr bis 22.00 Uhr betrieben werden.

➔ Aufgrund einer Ausnahme-Verordnung des Landeshauptmannes (gem. § 148/2 GewO) ist die Betriebszeit der Gastgärten bestimmter Betriebe in bestimmten Gemeinden in Oberösterreich innerhalb bestimmter Zeiträume im Sommer bis 24.00 Uhr erlaubt (siehe LGBl 45/99).

Wichtig: Wenn im Betriebsanlagen-Genehmigungsbescheid die Sperrzeit des Gastgartens anders geregelt ist, gilt diese Regelung!

- Voraussetzungen:
 - in den Gastgärten dürfen jedoch ausschließlich Speisen verabreicht und Getränke ausgeschenkt werden. Das Zubereiten von Speisen, etwa das Grillen, ist somit verboten.
 - Lautes Sprechen, Singen und Musizieren muß vom Gastgewerbetreibenden untersagt sein, wobei dauerhafte Anschläge (Anschlagmuster können bei der Fachgruppe Gastronomie, Tel.: 0732/7800-415 bestellt werden) auf dieses Verbot hinweisen müssen und an allen Zugängen zum Gastgarten deutlich erkennbar anzubringen sind.

Was kann "passieren", wenn ich die Sperrzeiten nicht einhalte?

(§§ 87 abs. 1 Z 3 und 368 Z 9 Gewerbeordnung 1994)

- Verwaltungsstrafverfahren: Geldstrafen bis zu S 15.000,--

- Entzug der Gewerbeberechtigung
Die Gewerbebehörde kann die Gewerbeberechtigung unter anderem dann entziehen, wenn anzunehmen ist, daß der Gewerbetreibende infolge schwerwiegender Verstöße gegen die Gewerbeordnung (zB Überschreitung der Sperrzeiten) die für die Ausübung des Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt.

Rechtsgrundlagen

Gewerbeordnung 1994, Bundesgesetzblatt (BGBl) 1994/194 in der Fassung BGBl 1997/10
OÖ Sperrzeiten-Verordnung 1978, Landesgesetzblatt (LGBl) 1977/73 in der Fassung LGBl 1993/19



Für eine weitergehende Beratung stehen Mitgliedern der Wirtschaftskammer Oberösterreich die Fachgruppen Gastronomie und Hotellerie, Wirtschaftskammer OÖ, Hessenplatz 3, 4010 Linz, Tel: 0732/7800-415, Fax: 0732/7800-406 gerne zur Verfügung.

Nachdruck, Vervielfältigung und Verbreitung jeglicher Art nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Wirtschaftskammer OÖ zulässig.
Trotz sorgfältigster Bearbeitung wird für die Ausführungen keine Gewähr übernommen.